

Österreichischer Corporate Governance Kodex

für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften
nach dem System Schulze-Delitzsch

I. Präambel

Mit diesem Kodex wird Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch, in Ergänzung zu den bestehenden Instrumenten, ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt.

Dieser Kodex berücksichtigt national und international übliche Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutenden Regelungen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes. Er wurde in enger Anlehnung an den Österreichischen Corporate Governance Kodex für österreichische Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Spezifika für Genossenschaften entwickelt, wobei insbesondere der Aufbau so weit wie möglich unverändert geblieben ist.

Der Kodex verfolgt in Anlehnung an das österreichische Genossenschaftsgesetz das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung - unter Zugrundelegung des Prinzips der Erfüllung des Förderauftrages - ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Genossenschaften und deren verbundenen Unternehmen.

Mit dem Kodex soll ein hohes Maß an Transparenz für die Genossenschaftsmitglieder selbst, aber auch für alle Geschäftspartner, Mitarbeiter und die Öffentlichkeit erreicht werden, um deren Vertrauen in die Leitung und Überwachung von Genossenschaften zu fördern.

Der Kodex richtet sich vorrangig an jene Genossenschaften, die in der Öffentlichkeit stehen oder einen hohen Bekanntheitsgrad aufweisen und deren Regelwerke mit jenen von Kapitalgesellschaften gemessen werden. Für alle anderen Genossenschaften soll der Kodex Anreiz für qualitätsverbessernde Maßnahmen bei der Leitung und Überwachung sein.

Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex für Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu den Corporate Governance Grundsätzen in der jeweils vorliegenden Fassung. Entsprechend den geltenden Bestimmungen der Satzung kann dies durch einen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat oder der Generalversammlung erfolgen.

Genossenschaften sind in diesem Sinne aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten.

Die Einhaltung der einzelnen Regelungen wird im Rahmen der gesetzlichen Revision - in der Regel - alle drei Jahre von einem unabhängigen Revisor evaluiert und im Rahmen der Kurzfassung des Revisionsberichtes, die in der Generalversammlung zu verlesen ist, hierüber berichtet.

Der Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen vom ÖGV überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Regeln des Kodex erfordern nicht die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Erläuterungen zum Kodex

Der Kodex enthält außer wichtigen gesetzlichen Vorgaben national und international übliche Vorschriften, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss. Darüber hinaus enthält er Regeln, die über diese Anforderungen hinausgehen und freiwillig angewendet werden sollten.

Der Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

- Legal Requirement (L): Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften
- Comply or Explain (C): Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen
- Recommendation (R): Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen

II. Mitglieder und Generalversammlung

1. Alle Mitglieder sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Eine unterschiedliche Behandlung darf die gesetzlichen Grundrechte nicht beeinträchtigen. (L)
2. Jedes Mitglied hat jedenfalls eine Stimme. Abweichende Bestimmungen in der Satzung sind zulässig. (L)
3. Mitglieder können - nach Maßgabe der eigenen Leistung - nach objektiven Kriterien differenziert behandelt werden. Für unterschiedliche, sachbezogene Anforderungen von Genossenschaftlern sollen, wenn es Größenordnung und Finanzsituation der Genossenschaft erlauben, maßgeschneiderte Service-, Aktions-, Sortiments- und Dienstleistungskonzepte und -pakete angeboten werden. (R)
4. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an die zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse des Genossenschaftsmitglieds, sofern nicht ein verbindliches Terminaviso zuvor erfolgte. Ist aufgrund der großen Zahl an Mitgliedern eine persönliche Verständigung nicht möglich, ist für eine möglichst öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung der Einberufung zu sorgen.
Die zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegenden Unterlagen werden mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen bereitgelegt oder auf Anforderung per Post oder E-Mail an das Mitglied gegen Ersatz der Selbstkosten übermittelt. (C)
5. Mitglieder minderheiten (10% oder eine geringere Minderheit) sind berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. (L)
6. Mitglieder minderheiten (10% oder eine geringere Minderheit) sind berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. (C)
7. Allfällige in der Generalversammlung beschlossene Satzungsänderungen werden nach Eintragung im Firmenbuch den Mitgliedern mitgeteilt (Post, E-Mail) oder im Intranet der Genossenschaft zur Verfügung gestellt. (C)
8. Die Genossenschaft unterstützt die Mitglieder bei der Teilnahme an der Generalversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich, um die Anwesenheitsquote zu erhöhen und so die Entscheidungsfindung auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Zur Unterstützung zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Generalversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechtes sowie des Rede- und Auskunftsrechtes. (C)

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Präambel

Dieser Abschnitt gilt nur für Genossenschaften, bei denen ein Aufsichtsrat installiert ist.

9. Vorstand und Aufsichtsrat sind entsprechend dem Förderauftrag des § 1 GenG den Mitgliedern gegenüber verpflichtet und arbeiten zum Wohl der Genossenschaft und der Mitglieder eng zusammen. (L)
10. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Genossenschaft und deren verbundenen Unternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten. Der Vorstand aufsichtsratspflichtiger Genossenschaften hat hierbei die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 GenG zu beachten. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates obliegt primär dem Vorstand unter Mitwirkung des Aufsichtsrates. (L)

11. Alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter haben über die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden, einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegenden Sachverhalte strenge Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Sitzungsleiter die Vertraulichkeit bestimmter Besprechungsinhalte anordnet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ende der Tätigkeit. (L)
12. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt. (C)
13. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm regelmäßig den Stand der Strategieumsetzung. (C)
14. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung, bei aufsichtsratspflichtigen Genossenschaften darüberhinaus das Gesetz, Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrates fest. Dazu gehören Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft wesentlich beeinflussen. Ist die Zustimmung des Aufsichtsrates an betragsliche Grenzen gebunden, so sind die Betragsgrenzen in den Geschäftsordnungen festzulegen. (C)
15. Der Vorstand holt für die im Gesetz, in der Satzung und in der Geschäftsordnung definierten Geschäftsfälle die Zustimmung des Aufsichtsrates ein; dies gilt auch für verbundene Unternehmen. (C)
16. Wesentliche Unterlagen für Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen. (C)
17. Ist in einem Unternehmen kein Aufsichtsrat eingerichtet, ist die Generalversammlung für jene Angelegenheiten zuständig, die in diesem Kodex dem Aufsichtsrat zugewiesen werden. (C)

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstandes

18. Der Vorstand hat die Genossenschaft unter Beachtung des Förderauftrages wirtschaftlich erfolgreich zu führen; dies setzt einen entsprechend nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und die Erzielung von Gewinnen voraus, um den Bestand und die Entwicklung der Genossenschaft langfristig zu sichern. Die Geschäftsführung obliegt dem Gesamtvorstand, wobei unbeschadet der Gesamtverantwortung eine Ressortaufteilung erfolgen kann. (L)
19. Grundlegende Entscheidungen obliegen jedenfalls dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und die strategische Planung. (L)
20. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abwicklung von Übertragungen und Nachzeichnungen von Geschäftsanteilen ist durch den Gesamtvorstand zu entscheiden. (C)
21. Liegen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vor, wird ein Beitrittsgesuch nur dann abgelehnt, wenn es mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbar ist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Aufsichtsrat ist in das Aufnahmeverfahren durch ein Zustimmungsrecht oder einen Instanzenzug einzubinden. (C)
22. Die Geschäftspolitik des Vorstandes ist nicht auf eine Verringerung des Mitgliederstandes ausgerichtet. (C)
23. Ausschlussverfahren haben sich an objektiven Kriterien zu orientieren und müssen sachlich gerechtfertigt sein. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein genossenschaftsinterner Instanzenzug offen. (C)

24. Erben von verstorbenen Mitgliedern werden von der Genossenschaft schriftlich über die durch den Verstorbenen gehaltenen Anteile informiert, soweit die dafür erforderlichen Informationen vorliegen. (R)
25. Der Vorstand ist für eine inhaltlich adäquate, sorgfältige und insbesondere zeitgerechte Umsetzung seiner Beschlüsse bzw. von Beschlüssen der Generalversammlung verantwortlich. (L)
26. Der Vorstand kann hauptberuflich und/oder ehrenamtlich in der Genossenschaft tätig sein und besteht aus mehreren Personen. In der Geschäftsordnung sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. (C)
27. Bei der Wahl des Vorstandes achtet die Generalversammlung, bei Bestellung durch den Aufsichtsrat dieser, auf die persönliche Qualifikation des Einzelnen sowie die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Gesamtvorstandes. (C)
28. Der Vorstand hat Kommunikationsaufgaben umfassend wahrzunehmen. Dabei wird insbesondere ein ehrenamtlicher Vorstand durch mit entsprechender Vollmacht ausgestattete Mitarbeiter unterstützt. (C)
29. Vorstandssitzungen haben entsprechend der Größe des Unternehmens und der Komplexität der Geschäfte - mindestens aber viermal jährlich (tunlichst quartalsweise) - stattzufinden. Die Sitzungen können im Bedarfsfall auch in Form von gemeinsamen Sitzungen mit dem Aufsichtsrat abgehalten werden. Dabei muss allerdings die Selbständigkeit der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung der einzelnen Organe gewährleistet sein. (C)
30. Falls ein Mitglied des Vorstandes in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Vorstands nicht teilnimmt, ist dies in den Bericht des Vorstands an die Generalversammlung aufzunehmen. (C)
31. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als Stabstelle des Vorstands einzurichten. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Bilanzausschuss (Prüfungsausschuss) des Aufsichtsrates, sofern ein solcher nicht eingerichtet ist, dem gesamten Aufsichtsrat zumindest einmal jährlich zu berichten. (C)

Regeln für Interessenkonflikte

32. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmter Mitglieder, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften. (L)
33. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes oder ihm nahe stehender Personen oder Unternehmen berühren, so darf das betreffende Organmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. (L)
34. Geraten Vorstandsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Dazu zählen insbesondere wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Genossenschaft und deren verbundene Unternehmen. (C)
35. Die Gewährung von Sonderkonditionen an Vorstandsmitglieder oder ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion ist unzulässig. (L)
36. Alle Verträge zwischen der Genossenschaft und deren verbundenen Unternehmen einerseits sowie Vorstandsmitgliedern und ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmen andererseits müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Verträge und deren Konditionen müssen im Vorhinein durch den Aufsichtsrat genehmigt werden. Dies gilt für solche Geschäfte, die den üblichen Umfang von Privatgeschäften überschreiten und nicht nach standardisierten Konditionen abgewickelt werden. Wesentliche Verträge und deren Entgelte sind in den Bericht des Aufsichtsrates aufzunehmen. (C)

37. Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates eine Funktion in einem mit der Genossenschaft und deren verbundenen Gesellschaften im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht ausüben. Vergleichbare Nebentätigkeiten von leitenden Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands. (C)

Vergütung des Vorstandes

38. Die Vergütung der in der Genossenschaft hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder einschließlich der Leistungen aus Anlass der Beendigung der Funktion wird vom Aufsichtsrat festgelegt und richtet sich nach der Größe der Genossenschaft, dem Umfang des Aufgabengebietes, der Verantwortung und der Erreichung der Unternehmensziele sowie der Lage der Genossenschaft unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes. Sie sollte fixe und erfolgsabhängige Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung sollte einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit längerfristiger und nachhaltiger Anreizwirkung enthalten. Eine rückwirkende Änderung der Erfolgsziele soll ausgeschlossen sein. (C)
39. Eine etwaige Vergütung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung über Vorschlag des Aufsichtsrates festgesetzt und richtet sich nach der tatsächlichen Arbeitsbelastung, der Verantwortung sowie der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft. (C)

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrates

Präambel

Dieser Abschnitt gilt nur für Genossenschaften, bei denen ein Aufsichtsrat installiert ist.

40. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates, den Vorstand zu überwachen und ihn im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen. Die Überwachung hat sowohl eine ex post Kontrolle als auch eine begleitende Kontrolle zu umfassen. Eine begleitende Kontrolle ist jedenfalls bei allen zustimmungspflichtigen Geschäften erforderlich. (L)
41. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung genehmigt wird. Er legt darin ua die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes, auch für verbundene Unternehmen, fest.
- In die Geschäftsordnung sind auch die zustimmungspflichtigen Geschäfte aufzunehmen, unabhängig davon, ob sie bereits im Gesetz oder in der Satzung verankert sind. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind zu konkretisieren und dafür passende Betragsgrenzen festzulegen. (C)
42. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich - bei aufsichtsratspflichtigen Genossenschaften jedenfalls - sonst tunlichst- quartalsweise zusammen. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß und entsprechend der Unternehmensgröße, Komplexität der Geschäftstätigkeit und Lage der Genossenschaft weitere Sitzungen abzuhalten. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Generalversammlung sind die Anzahl der Sitzungen sowie für jedes Aufsichtsratsmitglied das Jahr der Erstbestellung und das Ende der laufenden Funktionsperiode und das Geburtsjahr anzugeben.
- Die Sitzungen können auch in Form von gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand abgehalten werden. Dabei muss allerdings die Selbständigkeit der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung der einzelnen Organe gewährleistet sein. Einzelne Tagesordnungspunkte können ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden. (C/L)
43. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor und leitet sie. Er hält insbesondere mit dem Vorsitzenden (Obmann) des Vorstandes regelmäßig Kontakt und informiert sich über die Geschäftsentwicklung und die Risikolage des Unternehmens. (C)

Vorschlagsrecht für die Nominierung zur Vorstandswahl

44. Der Aufsichtsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenssituation ein Anforderungsprofil für hauptberuflich in der Genossenschaft tätige und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder zu erstellen und auf dessen Grundlage seinen Wahlvorschlag abzugeben.
- Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand zu sorgen. (C)

Ausschüsse

45. Wenn es die Größe und Komplexität des Unternehmens als sinnvoll erscheinen lassen und der Aufsichtsrat mehr als 6 Mitglieder umfasst, bildet der Aufsichtsrat - abhängig von der spezifischen Situation der Genossenschaft - fachlich qualifizierte Ausschüsse und bestimmt deren Vorsitzende. Diese Ausschüsse dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsaktivität und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Jeder Ausschussvorsitzende hat regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses zu berichten. Im Bericht des Aufsichtsrats sind Anzahl und Art der eingerichteten Ausschüsse sowie deren Entscheidungsbefugnis offenzulegen. Weiters sind die Anzahl der Sitzungen der einzelnen Ausschüsse sowie deren Vorsitzende anzuführen. (C)
46. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass die einzelnen Ausschüsse vorbereitenden oder entscheidenden Charakter haben. Ein Ausschuss ist nur dann entscheidungsberechtigt, wenn er aus mindestens drei Personen besteht. (L)
47. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als 6 Mitgliedern, richtet er einen Bilanzausschuss ein. Vorsitzender des Bilanzausschusses sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein. Der Bilanzausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Genossenschaft und des Konzerns zuständig. Er wertet die Prüfungsberichte des Revisors aus und berichtet darüber dem gesamten Aufsichtsrat. Unabhängig von dieser Bestimmung haben Genossenschaften mit den Merkmalen des § 271 a Abs.1 UGB einen Prüfungsausschuss zu bestellen. (C)
48. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als 6 Mitgliedern, sollte er einen Strategieausschuss einrichten. Dieser Ausschuss bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls unter Beiziehung von Experten grundlegende Entscheidungen vor, die dann vom gesamten Aufsichtsrat zu treffen sind. (C)
49. Besteht der Aufsichtsrat aus mehr als 6 Mitgliedern, richtet er einen Personalausschuss ein, der mit dem Strategieausschuss ident sein kann. Den Vorsitz übernimmt immer der Aufsichtsratsvorsitzende.
- Der Personalausschuss befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer inklusive Nachfolgeplanung. Dieser Ausschuss entscheidet über den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Bezüge. Außerdem ist er für die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder zuständig. (C)

Regeln für Interessenkonflikte

50. Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Genossenschaft stehen. (L)
51. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder die ihm nahestehenden Personen oder Unternehmen berühren, so darf das betreffende Organmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. (L)
52. Aufsichtsratsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates keine Funktion in einem mit der Genossenschaft und deren verbundenen Gesellschaften im Wettbewerb stehenden Unternehmen ausüben. (C)

53. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen. (C)
54. Die Gewährung von Sonderkonditionen an Aufsichtsratsmitglieder oder ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion ist unzulässig. (L)
55. Die Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder sowie ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit untersagt. Dies gilt nicht für solche Geschäfte, die den üblichen Umfang von Privatgeschäften nicht überschreiten und nach standardisierten Konditionen abgewickelt werden. (C)
56. Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat und außerhalb des Bereichs der Zweckgeschäfte gegenüber der Genossenschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für derartige Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand derartiger Verträge und Entgelte sind im Bericht des Vorstands darzustellen. (C)

Vergütung des Aufsichtsrates

57. Eine etwaige Vergütung des Aufsichtsrates wird von der Generalversammlung festgesetzt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung. (C)

Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

58. Bei der Wahl des Aufsichtsrates achtet die Generalversammlung auf die persönliche Qualifikation sowie auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des gesamten Aufsichtsrates. (C)
59. Jedes neue Mitglied des Aufsichtsrates hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten zu informieren. (R)
60. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt, wenn nicht die Mitgliederstrukturen ein größeres Gremium erfordern, höchstens sieben. (C)
61. Für die Gewährung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstandes haben dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte anzugehören. (C)
62. Mit der Annahme des Aufsichtsratsmandates ist ein verwandtschaftliches oder enges persönliches Naheverhältnis oder ein enges wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu einem Mitglied des Vorstandes unvereinbar. (C)
63. Vorstandsmitglieder verschiedener Gesellschaften sind nicht wechselseitig im Aufsichtsrat der anderen Gesellschaft vertreten (Kreuzverflechtungen). (R)
64. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht teilnimmt, ist dies in den Bericht des Aufsichtsrates aufzunehmen. (C)

Mitbestimmung

65. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im gesetzlich verpflichtend einzurichtenden Aufsichtsrat ist gesetzlich geregelt.
- Der Betriebsrat ist berechtigt, für je zwei gewählte Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) ein Betriebsratsmitglied in den Aufsichtsrat als Belegschaftsvertreter zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Kapitalvertreter kann ein weiterer Belegschaftsvertreter entsendet werden.
- Die Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse ausgenommen den Personalausschuss.
- Die Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und können nur vom Betriebsrat - das aber jederzeit - abberufen werden.
- Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der Kapitalvertreter; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich Arbeitnehmervertreter wie auch Kapitalvertreter der Stimme zu enthalten. (L)

VI. Transparenz und Revision

66. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex für Genossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch ist in den Bericht des Vorstandes aufzunehmen und - sofern vorhanden - auf der Website der Genossenschaft zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung, die im Rahmen des Berichtes des Vorstandes erfolgt, ist die Einhaltung des Kodex samt Abweichungen zu erläutern. Jeder Genossenschafter ist berechtigt, in der Generalversammlung Auskünfte zur jährlichen Erklärung zu verlangen. (C)
67. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze in der Genossenschaft ist der Vorstand verantwortlich.
- Für die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze und die Begründung von Abweichungen ist jenes Organ verantwortlich, das Adressat der jeweiligen Regelung ist. (C)

Rechnungslegung und Publizität

68. Die Genossenschaft veröffentlicht jährlich im Geschäftsbericht oder Anhang eine Liste jener Mitglieder, deren Geschäftsanteile mindestens 25 % betragen. Ergänzend dazu ist der jeweilige Stimmrechtsanteil anzugeben. (C)
69. Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie leitende Angestellte oder ihnen nahe stehende Personen oder Unternehmen dürfen nicht mehr als 5% der Anteile halten, wobei Anteile von nahe stehenden Personen und Unternehmen der Sphäre des jeweiligen Mitgliedes oder leitenden Angestellten zugerechnet werden.
- Die Anteile von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie von leitenden Angestellten einschließlich jener Anteile, die diesen Personen indirekt zuzurechnen sind, und die darauf entfallenden Stimmen sind im Mitgliederverzeichnis - unabhängig von der Höhe - gesondert offen zu legen. (C)
70. Der Jahres- und erforderlichenfalls der Konzernabschluss einschließlich (Konzern) Lagebericht / Bericht des Vorstandes werden vom Vorstand entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und vom Aufsichtsrat geprüft. (L)

71. Der (Konzern-) Lagebericht / Bericht des Vorstandes geht objektiv und umfassend auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens einschließlich wesentlicher Beteiligungsgesellschaften, bei nicht nach UGB prüfungspflichtigen kleinen Genossenschaften auch auf die Entwicklung des Mitgliederstandes, der Geschäftsanteile und der darauf entfallenden Haftsummen und geleisteten Beträge ein. Wesentliche Änderungen oder Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und gegenüber Budgetansätzen oder Zwischenergebnissen sowie deren Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sind zu erläutern. (L)
72. Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht / Bericht des Vorstandes, gegebenenfalls auch der Konzernabschluss einschließlich Konzernlagebericht, und die Kurzfassung des Revisionsberichtes liegen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen vor. Auf Anforderung werden diese Unterlagen den Mitgliedern gegen Ersatz der Selbstkosten übermittelt. (L)
73. Mittelgroße und große Genossenschaften tragen dafür Sorge, dass ihr Jahresabschluss entsprechend der für sie gültigen gesetzlichen Bestimmungen beim Firmenbuch eingereicht wird. (L)
74. Das Mitgliederverzeichnis ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu führen, wobei für eine laufende Aktualisierung zu sorgen ist. (L)

Revision

75. Die Revision erfolgt nach den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes und aller übrigen relevanten Gesetzesbestimmungen. Es handelt sich dabei um jährliche Prüfungen; kleine, nicht aufsichtsratspflichtige Genossenschaften sind mindestens im Zwei-Jahres-Rhythmus zu prüfen. (L)
76. Die Revision wird durch die vom Österreichischen Genossenschaftsverband bestellten, unabhängigen Revisoren durchgeführt. Die Revisoren sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. (L)
77. Die Unabhängigkeit des Revisors ist essentiell für eine gewissenhafte und unparteiische Revision. Der Österreichische Genossenschaftsverband stellt im Rahmen seiner Qualitätskontrolle sicher, dass die allgemein anerkannten Unabhängigkeitsstandards eingehalten werden. (L)
78. Der Österreichische Genossenschaftsverband als zuständiger Prüfungsverband verpflichtet sich zur Qualitätskontrolle nach den in Österreich gültigen Standards und unterzieht sich in regelmäßigen Abständen einer externen Qualitätsprüfung entsprechend den Bestimmungen des A-QSG. (C)
79. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung erstreckt sich nicht nur auf die Prüfung des Jahresabschlusses (erforderlichenfalls des Konzernjahresabschlusses) unter Einbeziehung der Buchführung und des (Konzern-)Lageberichtes / Bericht des Vorstandes, sondern umfasst auch die Gebarung. Zur Beurteilung der Gebarung sind die Einrichtungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftsführung auf ihre Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere auf Erfüllung des Förderungsauftrages, sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses zu prüfen. (L)
80. Vor Abschluss der Revision hat der Revisor dem Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung mündlich zu berichten. Handelt es sich um wichtige Mängel und Feststellungen, aufgrund deren nach Meinung des Prüfers unverzüglich Maßnahmen erforderlich sind, hat der Prüfer sämtliche Mitglieder des Vorstandes und den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. (L)

81. Der Revisor berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich in Berichtsform. Darüber hinaus kann der Revisor auch einen Management Letter an den Vorstand mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen verfassen. Der Management Letter ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Management Letter im Aufsichtsrat behandelt wird. (L)
82. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichtes in gemeinsamer Sitzung zu beraten. Vorstand und Prüfer sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Der Vorstand hat den Österreichischen Genossenschaftsverband vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. (L)
83. Die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichtes ist auf die Tagesordnung der nächsten stattfindenden Generalversammlung zu setzen. (L)
84. Der Aufsichtsrat hat eine aussagekräftige Stellungnahme zum Revisionsbericht an die Generalversammlung abzugeben. Besteht kein Aufsichtsrat, obliegt die Stellungnahme dem Vorstand. (L)

Kurzübersicht zum Genossenschaftsge- setz und Genossen- schaftsrevisionsgesetz

Kurzübersicht

In der Folge wird eine kurze und damit unvollständige Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Genossenschaftsgesetzes und des Genossenschaftsrevisionsgesetzes gegeben. Damit soll das Verständnis des Kodex erleichtert werden. Die Übersicht ist nicht geeignet, für die Beantwortung von Rechtsfragen verwendet zu werden.

Organisation der Genossenschaft

Die Organisation der Genossenschaft beruht grundsätzlich auf drei Organen, nämlich Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand, die nach dem Prinzip der Gewaltentrennung eingerichtet sind. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Genossenschafter oder deren vertretungsbefugter Organmitglieder den Vorstand. Die Satzung kann stattdessen die Bestellung durch den Aufsichtsrat vorsehen. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Genossenschafter und deren Organmitglieder gewählt. Die Dauer der Wahlperiode ist in der Satzung fixiert. Ein Widerruf der Bestellung ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die Generalversammlung möglich. Ist der Vorstand vom Aufsichtsrat bestellt und sieht die Satzung für Vorstandsmitglieder jeweils eine Funktionsperiode vor, so kann in der Satzung auch festgeschrieben werden, dass die Bestellung vom Aufsichtsrat nur aus wichtigem Grund widerrufen werden kann.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft; er ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die in der Satzung, in der Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Die Generalversammlung kann Weisungen an den Vorstand erteilen. Gewisse, im Gesetz bzw. in der Satzung oder den Geschäftsordnungen aufgezählte, wichtige Geschäfte unterliegen der vorangegangenen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung; dafür können entweder in der Satzung oder in der Geschäftsordnung Betragsgrenzen festgelegt werden. Bei aufsichtsratspflichtigen Genossenschaften gelten die Bestimmungen des § 24 e Abs. 3 GenG.

Ebenso können Vorstand und Aufsichtsrat von sich aus eine Entscheidung der Generalversammlung vorlegen.

Genossenschafter, Generalversammlung

Für die Genossenschafter gilt das Gebot der Gleichbehandlung, soweit nicht sachlich gerechtfertigte Unterschiede bestehen. Diese dürfen aber nicht die Grundrechte (z.B. in der Satzung festgelegte Stimmrechte) beeinträchtigen.

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung ist Kopf- oder Anteilstimmrecht (limitiert oder unlimitiert) gegeben. Limitiertes Anteilstimmrecht bedeutet, dass der Genossenschafter - unabhängig von der Anzahl seiner gezeichneten Anteile - mit seinem Stimmrecht in der Generalversammlung entsprechend den Bestimmungen der Satzung begrenzt ist.

Die Rechte, die den Genossenschaf tern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, Einsicht und Prüfung des Jahresabschlusses und Bestimmung der Gewinnverwendung zustehen, werden von der Gesamtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt. Zumindest einmal im Jahr (spätestens im achten Monat nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

• Eine außerordentliche Generalversammlung ist dann einzuberufen, wenn es die
• in der Satzung vorgesehene Anzahl von Genossenschaf tern verlangt oder das
• Gericht den Revisor auf dessen Antrag dazu ermächtigt hat. Enthält die Satzung
• keine Regelungen zum Minderheitenrecht, steht mindestens einem Zehntel der
• Mitglieder das Recht zu, die Einberufung einer a.o. Generalversammlung zu ver-
• langen. Darüber hinaus ist eine a.o. Generalversammlung dann einzuberufen,
• wenn sich aus dem Jahresabschluss oder einem Zwischenabschluss ergibt, dass
• die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrages verloren gegangen
• oder es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

• Die Einberufung obliegt - abhängig von der Bestimmung der Satzung - dem Vor-
• stand oder Aufsichtsrat. Im Falle der Ermächtigung des Gerichtes obliegt die Ein-
• berufung dem Revisor.

• In der Generalversammlung haben die Genossenschaf ter das Recht, zu allen Ta-
• gesordnungspunkten Fragen zu stellen. Es kann nur über jene Sachverhalte gültig
• abgestimmt werden, die in der Tagesordnung angekündigt sind.

• Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn das in der Satzung vorgese-
• hene Anwesenheitsquorum erfüllt ist. Nach Abwarten einer halben Stunde ist
• die Generalversammlung aber jedenfalls zu allen Punkten der Tagesordnung be-
• schlussfähig, wenn dies in der Einladung bekannt gemacht wurde und die Sat-
• zung eine solche Vorgangsweise nicht ausschließt.

• Die Generalversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der
• gültig abgegebenen Stimmen; über bestimmte, im Gesetz oder in der Satzung
• festgelegte Sachverhalte kann jedoch nur mit qualifizierter Mehrheit entschieden
• werden.

• In der ordentlichen Generalversammlung berichtet der Vorstand über die Lage
• des Unternehmens (wozu Fragen gestellt werden können) und beantragt die
• Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Berichtes des Vor-
• standes sowie des Ergebnisverwendungsvorschlages.

• Weiters ist die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat Gegenstand der ordent-
• lichen Generalversammlung. Mit diesem Entlastungsbeschluss erfolgt aber nur
• ein Verzicht auf allfällige Schadenersatzansprüche, soweit die Erkennbarkeit der
• Schadenersatzansprüche den Genossenschaf tern zumutbar ist. Allfällige, danach
• neu zu Tage tretende Faktoren oder Verfehlungen werden durch die Entlastung
• nicht berührt.

• Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vor-
• standes, sofern nicht die Bestellung Letzterer durch den Aufsichtsrat in der Sat-
• zung vorgesehen ist. Sie beschließt über Satzungsänderungen, Verschmelzung
• oder Liquidation, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und gegebenenfalls
• von Vorstandsmitgliedern und sonstige in der Satzung definierte Sachverhalte.

Aufsichtsrat

• Der Aufsichtsrat besteht, wenn ein solcher gesetzlich verpflichtend vorgesehen ist
• (40 Arbeitnehmer), aus mindestens drei Personen. Eine Höchstzahl ist im Gesetz
• nicht vorgesehen. Bezüglich der Arbeitnehmervertreter gelten die Bestimmungen
• des Arbeitsverfassungsgesetzes. Darüber hinaus besteht ein Verbot, dass Mitglie-
• der des Vorstandes dem Aufsichtsrat angehören können.

• Besteht der Aufsichtsrat aus mindestens zwei Personen, sind ein Vorsitzender
• und ein Vorsitzender-Stellvertreter entweder in der Generalversammlung oder in
• einer konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates zu bestellen.

• Die Entscheidungen im Aufsichtsrat erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit,
• wobei den Arbeitnehmervertretern keine Sonderstellung zukommt. Wenn die Sat-
• zung dies vorsieht, kann dem Aufsichtsratsvorsitzenden ein Dirimierungsrecht bei
• Stimmgleichheit eingeräumt werden.

• Eine wichtige Rolle spielt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der für die Organi-
• sation des Aufsichtsrates, die Sitzungsvorbereitung und die Zusammenarbeit mit
• dem Vorstand verantwortlich ist.

Im Genossenschaftsgesetz sind für nicht aufsichtsratspflichtige Genossenschaften keine ausdrücklichen Angaben über Häufigkeit und Anlass von Aufsichtsratsitzungen enthalten, jedoch ist die Bestimmung des § 24e Abs. 4 GenG dahingehend zu interpretieren, dass der Aufsichtsrat zumindest einmal jährlich einzuberufen ist. Aufsichtsratspflichtige Genossenschaften haben mindestens in jedem Quartal eine Sitzung abzuhalten.

Den Vorstand trifft gegenüber dem Aufsichtsrat im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen eine Berichtspflicht. Vorstände aufsichtsratspflichtiger Genossenschaften haben Jahres-, Quartals- und gegebenenfalls Sonderberichte, deren Inhalt in § 22 Abs. 3 GenG geregelt ist, zu erstatten.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit umfassende Prüfungshandlungen vornehmen.

Der Aufsichtsrat kann seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen, es gilt jedoch das Angemessenheitskriterium.

Vorstand

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, wobei keine Mindest- oder Höchstgrenzen im Gesetz vorgesehen sind, aus dem Kreise der Genossenschaftler oder deren vertretungsbefugter Organmitglieder. Die Satzung kann stattdessen die Bestellung durch den Aufsichtsrat vorsehen. Die Etablierung eines etwaigen Obmannes und Obmannstellvertreters kann entweder in der Generalversammlung oder in einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes erfolgen.

Die Entscheidungen im Vorstand erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Wenn die Satzung dies vorsieht, kann dem Obmann ein Dirimierungsrecht bei Stimmgleichheit eingeräumt werden.

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, so dass zwingend eine Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte gilt. Eine Abstufung ist möglich und üblich, indem eine Ressortverteilung in der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Bei einer Ressortverteilung trägt das ressortzuständige Mitglied primär Verantwortung für seinen Aufgabenbereich, die anderen Vorstandsmitglieder sind aber zur laufenden Beobachtung und zum Aufgreifen von allfälligen Mängeln im Fremdressort verpflichtet. Für wesentliche Maßnahmen - wie typischerweise für alle Geschäftsvorfälle, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen sind - wird eine zwingende und unteilbare Gesamtverantwortung angenommen.

Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht in der Regel mit Beschluss des Vorstandes, die Satzung kann aber auch einen gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Genehmigung durch den Aufsichtsrat oder einen Generalversammlungsbeschluss vorsehen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zeichnung der in der Satzung bestimmten Anzahl von Geschäftsanteilen (mindestens ein Geschäftsanteil) sowie - sofern die Satzung dies vorsieht - die Zahlung eines Eintrittsgeldes.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 GenG nennt für die Beendigung der Mitgliedschaft Austritt (Kündigung durch das Mitglied), Tod und Ausschließung.

Hinsichtlich des Ausschlusses eines Genossenschaftlers muss die Satzung die Ausschlussgründe sowie Bestimmungen über das Ausschlussverfahren enthalten.

Im Regelfall sehen Satzungen im Falle der Auflösung einer juristischen Person oder unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft vor, dass diese mit Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist, aus der Genossenschaft ausscheidet.

In der Praxis kann die Beendigung der Mitgliedschaft auch durch Übertragung von Geschäftsanteilen an ein anderes Mitglied oder an eine dritte Person erfolgen. Die Übertragung ist, je nach Satzungsbestimmung, erst nach Zustimmung des Vorstandes oder des Vorstandes und Aufsichtsrates, bzw. nach Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung rechtsgültig.

Nennbetrag der Geschäftsanteile/
Haftung

- Der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile setzt sich aus den gezeichneten Geschäftsanteilen zusammen. In der Satzung ist der Wert des Nominales eines Geschäftsanteiles verankert.
- Eine Änderung des Nominales bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses und ist im Firmenbuch einzutragen. Bei der Herabsetzung des Nominales hat ein Aufgebotsverfahren zu erfolgen.
- Es gilt in der Regel (bei Schulze-Delitzsch Genossenschaften ausschließlich) die beschränkte Haftung, die vom Gesetz mit mindestens einfacher zusätzlicher Haftung festgelegt ist. Die Satzung kann jedoch eine höhere Haftung vorsehen.